

WOHLFAHRTSFONDS

Die berufsständische Vorsorgekasse

www.aektirol.at



Rechtsgrundlage: Ärztegesetz § 96 – 116a

Wohlfahrtsfonds Sondervermögen für Versorgungs- und Unterstützungszwecke

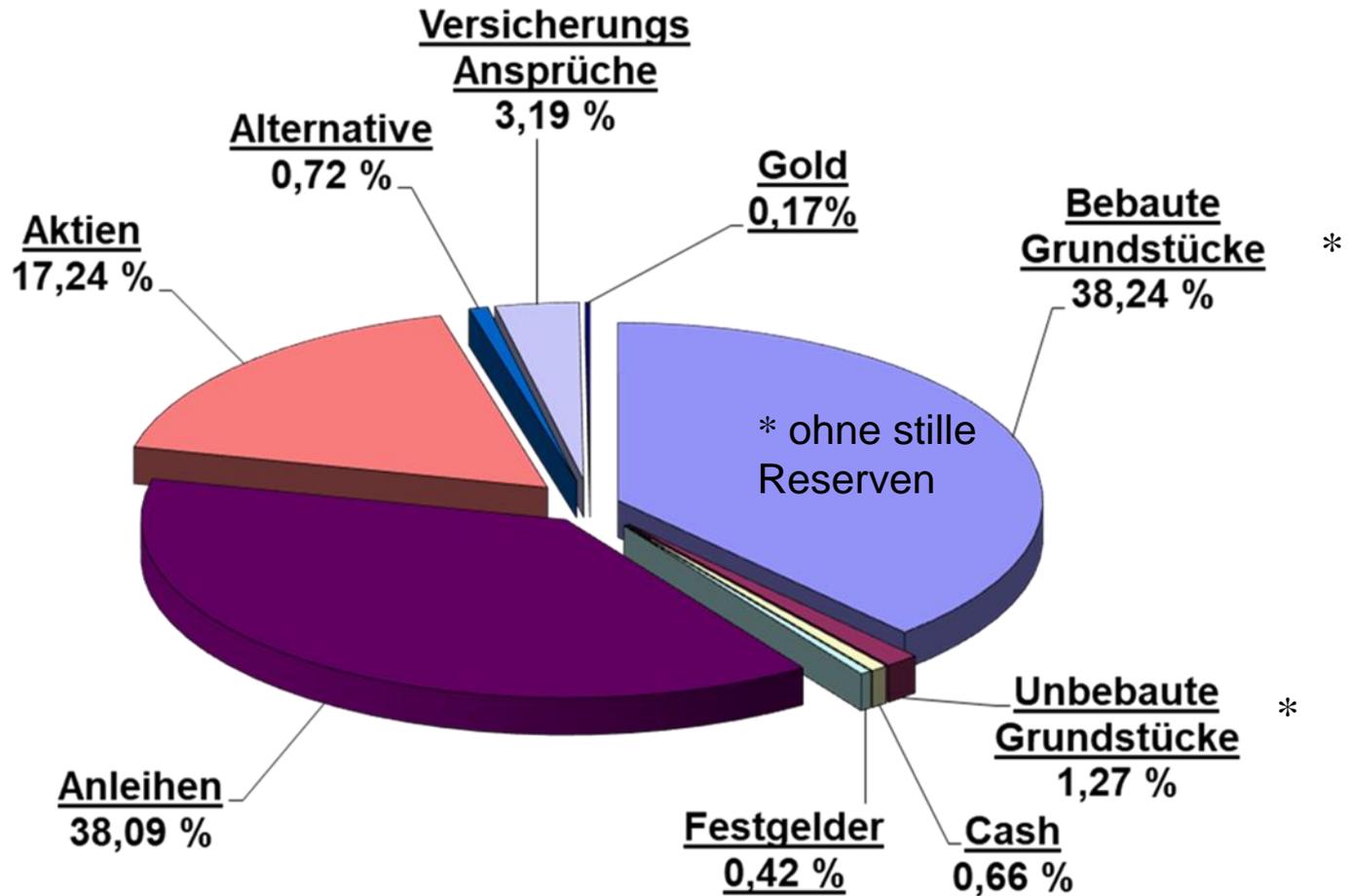
§ 96 (1) Der Wohlfahrtsfonds bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer. Die Beschlussfassung über den Wohlfahrtsfonds obliegt der Erweiterten Vollversammlung.

(2) Soweit in den einzelnen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich die Bezeichnung „Kammerangehörige“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer als auch auf der jeweiligen Landes Zahnärztekammer zugeordnete Kammermitglieder der Öst. Zahnärztekammer ...

(3) Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind den Kammerangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu gewähren

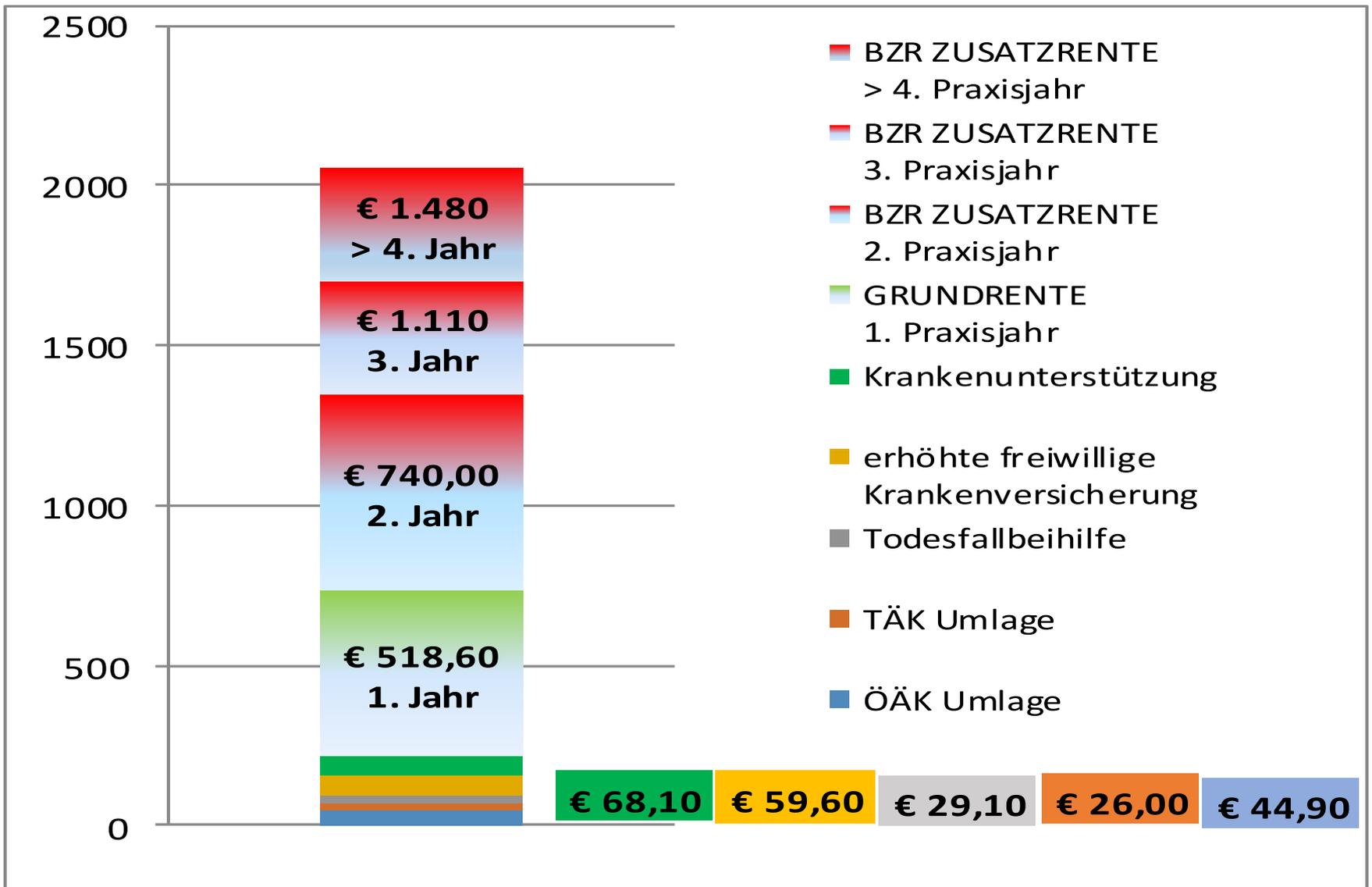
Vermögensübersicht per 31.12.2023

Ärzttekammer für Tirol - Wohlfahrtsfonds



Versorgungs- und Unterstützungsleistungen

- **ALTERSversorgung**
(Alterspension, Kinderunterstützung)
- **INVALIDITÄTSversorgung**
(Berufsunfähigkeitspension, Kinderunterstützung)
- **HINTERBLIEBENENversorgung**
(Witwenpension, Halb-/Vollwaisenrente, Todesfallbeihilfe)
- **KRANKENunterstützung**
(Krankengeld, Krankenhaustaggeld)
- **KARENZ für Mütter u. Väter**



Vergleich Altersversorgung

	Beiträge	Leistungen
Grundrente	€ 518,60	€ 985,80
BZR neu*	€ 1.480,00	€ 2.055,50
)* beitragsabhängige Zusatzrente	€ 1.998,60	€ 3.041,30 x 14 (brutto)
		= € 3.548,18 p.m.

*) z.B. Praxiseröffnung ab 40 Lj. (JG 1985)

Annahmen: Voller Jahresbeitrag BZR abzgl. 5% für Schwankungsreserve u. abzgl. 5% für Deckungsreserve
(EUR1480 -10% x 12 = EUR 15.984 (BZR Kontogutschrift / Werte 2024)

Leistungserhöhung BZR p.a.: +1,5% p.a.

Ergebniszuteilung BZR p.a.: +3,5% p.a.

Todesfallbeihilfe

Max. Höhe der Leistung (Wert 2024)

Hinterbliebenenunterstützung	€	27.300,00
Bestattungsbeihilfe	€	3.900,00

Für neu eintretende Ärzte seit 1.1.2014:

Für jeden Monat, in dem der volle Beitrag zur Todesfallbeihilfe laut Beitragsordnung geleistet wird, wird folgende Anwartschaft erworben:

Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 0,08 % p.m.

Vom voll. 35. bis zum voll. 45. Lebensjahr 0,20 % p.m.

Ab dem vollendeten 45. Lebensjahr 0,40 % p.m.

Bei Ableben vor dem vollendeten 65. Lebensjahr werden die Monate bis zum vollendeten 65. Lebensjahr mit einer Anwartschaft von 0,40 % p.m. hinzugerechnet (maximale Anwartschaft 100 %).

Todesfallbeihilfe

Hinweis:

Die Auszahlung der Todesfallbeihilfe erfolgt nach dem Ableben eines niedergelassenen Arztes oder Ärztin bzw. Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung. Anspruchsberechtigt sind entweder die/der zu Lebzeiten schriftlich beim Wohlfahrtsfonds namhaft gemachte Empfänger/in, die/der Witwe/r, die Waisen oder sonstige gesetzliche Erben. Bei Vorhandensein mehrerer anspruchsberechtigter Personen erfolgt die Auszahlung zur ungeteilten Hand (= zu gleichen Teilen).

Krankenunterstützung

Krankengeld ab 5. Tag der Berufsunfähigkeit, pro Tag	€ 73,40
Krankengeld ab 33. Tag der Berufsunfähigkeit, pro Tag	€ 146,90
Krankenhaustaggeld, pro Tag (auch für Angehörige)	€ 222,40

Erhöhte freiwillige Krankenunterstützung

Krankengeld ab 6. Tag der Berufsunfähigkeit, pro Tag € 172,40

Krankengeld ab 34. Tag der Berufsunfähigkeit, pro Tag € 118,30

Karenzgeld ab 6. Tag für die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist (max. 20 Wochen), pro Tag € 69,00

DANK E
für Ihre
Aufmerksamkeit!